

# Satzung

Förderverein  
Bürgerhaus Ittenbach e. V.

Version 1.2

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bürgerhaus Ittenbach e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Königswinter-Ittenbach.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur in Königswinter Ittenbach
3. Der Verein ist ein Förderverein Sinne des § 58 Nr. 1 AO

Hierzu werden unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Erschaffung eines Bürgerhauses in Königswinter Ittenbach
- Betrieb und Unterhaltung des Bürgerhauses
- Informationsaustausch mit andern Fördervereinen gleichartiger Interessen der Zwecke nach §52 AO, unter besonderer Berücksichtigung des § 52 Abs. 2 AO
- Die Unterstützung anderer, nach ihrer Satzung gemeinnütziger Vereine mit Sitz in Königswinter Ittenbach.

Durch den Betrieb eines Bürgerhauses sollen die Kommunikation, das Zusammenleben und das allgemeine gesellschaftliche Leben der Bürgerinnen und Bürger in Königswinter Ittenbach für Kunst und Kultur gefördert werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

## **§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung
4. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung (Austritt) an den Vorstand jederzeit beendet werden.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößen hat,
  - b) öffentlich das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat,
  - c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.
6. Gegen einen Ausschluss bzw. ggf. abgelehnten Antrag kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung aufrufen; deren Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruhen für die Person alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Familien und eheähnliche Gemeinschaften erhalten einen Rabatt von 50% auf den Mitgliedsbeitrag, sofern mindestens 2 Personen Mitglied sind.
3. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag 12,00€
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Folgejahr und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährigem Beitritt, Kündigung oder Ausschuss für das gesamte Geschäftsjahr fällig. Es erfolgt keine Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrags.
6. Kosten insbesondere durch ggf. Rücklastschrift etc. auf Grund falscher oder unleserliche Bankverbindungsdaten trägt das Mitglied.

## **§ 7 Vereinsvermögen und Vergütungen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen des Vereins darf ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Tätigkeiten für Verein und Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Bei Bedarf können Tätigkeiten nach 3. im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
8. Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
9. Über Vergütungen der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB § 26 Abs. 2 besteht aus:
  - a. Vorsitzenden
  - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Schatzmeister
  - d. Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus besteht der Vorstand aus einer bedarfsabhängigen Anzahl von Beisitzern.

Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss endet auch das Amt des Mitglieds im Vorstand.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
4. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Ausübung ihrer geschäftsführenden Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit des Personals inklusive der Geschäftsführung.
5. Vorstandssitzungen
  - a. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann von jedem Vorstandsmitglied eingeladen werden.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens mit Zweitagesfrist schriftlich geladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.  
Die Einladung kann auch über elektronische Medien erfolgen.
  - c. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Schriftliche Abstimmungen sind nicht zulässig.  
Ergibt eine Abstimmung im Vorstand eine Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.
  - d. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind und dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. Einladung zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.  
Die Einladung kann auch über elektronische Medien erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung den von den Antragstellern schriftlich aufgeführten Gegenstand enthalten muss. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung dieser Versammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags nach, können die Antragsteller die beantragte Versammlung unter Berücksichtigung der Fristen aus Abs.1 einberufen.
3. Berichtswesen  
Der Vorstand trägt jeweils in der Jahreshauptversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Die Jahreshauptversammlung ist die erste Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahrs.

4. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Gründungsjahr des Vereins zwei Kassenprüfer, wobei der erste Kassenprüfer für ein Jahr und der zweite für zwei Jahre gewählt wird.

Im jeweiligen Folgejahr wird dann nur noch ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand legt den Kassenprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den zugehörigen Belegen vor.

Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vorstandes.
- f) Den Jahresabschluss
- g) Den Haushaltsplan für das Folgejahr

6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Person kann nur ein Mitglied vertreten.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Gibt es einen Antrag auf schriftliche Abstimmung, so erfolgt eine schriftliche Abstimmung, wenn 1/3 oder mehr der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch Schriftführer sowie den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

12. Die Mitgliederversammlung findet im Umkreis von maximal 25 km statt.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und FunktionsträgerInnen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
2. Der Verein speichert zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten der NutzerInnen und Mitglieder.
3. Den Organen des Vereins und den Mitgliedern sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihrer Funktion oder aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Mitglieder erhalten bei Auflösung Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- Mai-Club Ittenbach e. V.
- KC Ölbergpiraten e. V.
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ittenbach e. V.
- Bürgerverein VVI e. V.
- Förderverein KGS Ittenbach e. V.
- Ittenbacher Bläsercorps e.V.
- MGV Eintracht Ittenbach 1957 e.V.
- Elterninitiative Villa Kunterbunt e. V.
- Kirchenchor Caecilia Ittenbach e. V.
- Bundesamt Sankt Georg e. V. – DPSG Ittenbach „Pfadfinder Stamm Idubag“
- Caritasverband Rhein-Sieg e. V – Behindertenheim „Haus Nazareth“
- Katholische Kirche - Pfarrei Zur Schmerzhaften Mutter Ittenbach
- Evangelische Kirchengemeinde Königswinter

Wenn ein oder mehrere der oben aufgeführten Vereine als selbständige oder unselbständige Einrichtung oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr besteht ist, so erfolgt die Verteilung in gleichen Teilen auf die restlichen Vereine.

## **Schlussbestimmung**

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen – soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt angeordnet werden – vorzunehmen. Amtsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

**Ittenbach, im August 2020**